

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 48, S. 330–334) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 30, S. 108–109)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes und § 26 Absatz 2 JAPrO vom 8.10.2002 (GBl. Nr.12, Seite 399) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23. Juli 2003 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung nach erfolgtem Einvernehmen des Justizministeriums am 31. Oktober 2003 erteilt.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft, insbesondere das Studium und die Prüfung des Schwerpunktbereichs (Universitätsprüfung).

§ 2 Regelungen zum Pflichtfachstudium

- (1) Für Ausbildungsgang und Prüfung des Pflichtfachstudiums gelten die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg und die Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.
- (2) Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 3 Übungen

- (1) In den Übungen für Anfänger und für Vorgerückte müssen jeweils eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit gefertigt werden. Die nach Semesterschluss ausgegebene Hausarbeit kann als Leistung sowohl für die Übung des zu Ende gegangenen als auch des folgenden Semesters erbracht werden.
- (2) Hausarbeiten sind in gedruckter Form sowie als elektronische Datei einzureichen. Für die Wahrung der Abgabefrist ist die gedruckte Form maßgeblich.
- (3) Bei amtsärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Beginn der Übung an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.
- (4) Ein Täuschungsversuch, der zum eigenen oder fremden Vorteil erfolgt und auch in der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bestehen kann, führt zur Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“.
- (5) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann das Prüfungsamt elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten intern verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt wird.

2. Abschnitt: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)

§ 4 Schwerpunktbereiche

- (1) Die Studierenden können einen der folgenden Schwerpunktbereiche wählen:
1. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung,
 - 1a. Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts,
 2. Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft,
 3. Strafrechtliche Rechtspflege,
 4. Handel und Wirtschaft,
 5. Arbeit und Soziale Sicherung,
 6. Europäische und internationale Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen,
 7. Staat und Recht im Mehrebenensystem,
 8. Informationsrecht und Geistiges Eigentum.
- (2) Das Schwerpunktstudium wird zum Sommersemester 2005 eingerichtet. Der Fakultätsrat kann neue Schwerpunktbereiche oder die Schließung einzelner Schwerpunktbereiche beschließen.
- (3) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.
- (4) Der Erweiterte Fakultätsrat kann Kapazitätsgrenzen für die Zulassung Studierender zu einzelnen Schwerpunktbereichen festlegen. In diesem Fall sind Regelungen für ein Zulassungsverfahren zu treffen.

§ 5 Zweck der Universitätsprüfung

Die Universitätsprüfung dient der Feststellung, dass die Studierenden den Lehrstoff des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich seiner systematischen Bezüge zur Rechtsordnung beherrschen und ein vertieftes Verständnis des jeweiligen Pflichtfachgebietes gewonnen haben.

§ 6 Zulassung zum Schwerpunktstudium

- (1) Voraussetzung der Zulassung zum Schwerpunktstudium ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Die Anmeldung zum gewählten Schwerpunktbereich erfolgt schriftlich bei dem Prüfungsamt für das Schwerpunktstudium. Die Anmeldung ist verbindlich und Voraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen. Studierende können nach dem ersten Schwerpunktbereichsemester einmalig den Wechsel des Schwerpunktbereichs erklären, wenn sie sich in ihrem bisherigen Prüfungsbereich noch nicht endgültig zu einer Prüfungsleistung angemeldet haben. Die Erklärung ist spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. Zugleich ist eine erneute Zulassung zum Schwerpunktstudium erforderlich; näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung. Das Semester des bisherigen Schwerpunktbereichs wird bei der Dauer des Schwerpunktstudiums und der Prüfungsfrist gemäß § 7 mit berücksichtigt. Unbeschadet dessen ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes zulässig.
- (2a) Ein Teilbereichswechsel gilt als Schwerpunktbereichswechsel.
- (3) Die Zulassung zum Schwerpunktstudium ist ausgeschlossen, wenn an einer anderen juristischen Fakultät die Universitätsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden wurde oder an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg endgültig nicht bestanden wurde. Eine entsprechende Erklärung, dass die genannten Umstände nicht vorliegen, ist der Anmeldung beizufügen.
- (4) Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erlischt nicht durch Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden gemäß § 62 Absatz 1 Landeshochschulgesetz.

§ 7 Dauer des Schwerpunktstudiums und der Prüfungsfrist

- (1) Das Schwerpunktstudium umfasst in der Regel drei Semester und schließt mit dem letzten Teil der Universitätsprüfung frühestens am Ende des 3. Semesters des Schwerpunktstudiums.
- (2) Die Universitätsprüfung muss spätestens mit Ende des fünften Semesters des Schwerpunktstudiums abgeschlossen werden. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet. § 33 JAPrO bleibt unberührt.
- (3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, erhält er/sie auf Antrag eine Fristverlängerung; die gesetzlichen Mutterschutzfristen sind auf Antrag zu berücksichtigen. Der

Antrag ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten und zu begründen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Die Universitätsprüfung besteht aus drei Abschnitten (§§ 9 bis 11). Über jeden Prüfungsabschnitt wird am Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung des jeweiligen Abschnitts stattgefunden hat, eine Bescheinigung mit Angabe der erreichten Note und Punktzahl erstellt.

(2) Nach Erstellung der Bescheinigung wird jeweils Einsicht in die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8a Anerkennung auswärtiger Prüfungsleistungen

(1) Vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes abgelegt worden sind, können für den Dritten Prüfungsabschnitt des Universitätsstudiums auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in geeigneter Form nachgewiesen ist. § 34 Absatz 4 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 bleibt unberührt.

(2) Vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen, die an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Richtergesetzes abgelegt worden sind, können für den Dritten Prüfungsabschnitt des Universitätsstudiums auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in geeigneter Form nachgewiesen ist.

(3) Über die Anerkennung entscheidet eine gemäß § 18 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Kommission.

§ 9 Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit

(1) Die vierwöchige schriftliche Studienarbeit wird in der Regel als Seminarreferat erbracht. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 70.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei abzugeben.

(2) Vortrag und Diskussion der Studienarbeit sind Bestandteil der Bewertung. Ausnahmsweise kann die Studienarbeit außerhalb eines Seminars erbracht und im Mitarbeiterkreis des betreffenden Lehrstuhls vorgetragen und diskutiert werden.

(3) Die Anmeldung findet am Ende des dem Seminar vorangehenden Semesters statt. Die Modalitäten zur Anmeldung und Zuteilung des Themas regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Studienarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst ist, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und dass schriftliche Form und elektronische Datei identisch sind.

(5) Bei amtsärztlich nachgewiesenen vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die innerhalb der letzten Woche der Bearbeitungszeit bestehen und den Abschluss der Studienarbeit erschweren, wird auf schriftlichen Antrag hin die Bearbeitungszeit verlängert, insgesamt jedoch um höchstens eine Woche. Der Antrag ist unverzüglich an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen. Gleiches gilt bei schweren Krankheits- oder bei Todesfällen im engsten Angehörigenkreis oder bei schwerwiegenden Ereignissen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat.

(6) Bei amtsärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen, welche die Anfertigung der Studienarbeit erschweren, werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, darf diese Verlängerung 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.

§ 10 Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit im Umfang von 5 Stunden umfasst den Lehrstoff von in der Regel 8 Semesterwochenstunden aus dem Kernbereich des Schwerpunkts. Die betreffenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan auszuweisen.

(2) Die Anmeldung zur Aufsichtsarbeit findet zu Beginn des Semesters statt, in dem diese Prüfungsleistung erbracht werden soll. Näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Kandidaten/Kandidatinnen dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzen und haben diese selbst zu stellen. Der/Die Aufsichtsführende kann Kandidaten/Kandidatinnen bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(4) Die Kandidaten/Kandidatinnen versehen ihre Arbeiten anstatt mit ihrem Namen mit der zugewiesenen Kennzahl. Die Identität der Kandidaten/Kandidatinnen darf erst nach Bewertung der Aufsichtsarbeit bekannt gegeben werden. Näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Bei amtsärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist spätestens unmittelbar nach der Anmeldung zur Aufsichtsarbeit an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.

§ 11 Dritter Prüfungsabschnitt: Alternative Modelle

(1) Je nach Schwerpunkt besteht der dritte Prüfungsabschnitt in einer mündlichen Prüfung oder in vier vorlesungsbegleitenden Abschlussklausuren aus dem Gebiet der nicht durch die Aufsichtsarbeit abgedeckten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs. Die vorlesungsbegleitenden Abschlussklausuren können sämtlich oder teilweise durch mündliche Vorlesungsabschlussprüfungen ersetzt werden. Es besteht ferner die Möglichkeit, die Alternative der mündlichen Prüfung mit der Alternative vorlesungsbegleitender Prüfungen zu verbinden.

(2) Die Alternativen nach Absatz 1 sind für die jeweiligen Schwerpunkte im Studienplan auszuweisen. Die Entscheidung, ob die vorlesungsbegleitenden Prüfungsleistungen schriftlich oder mündlich zu erbringen sind, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung von nicht mehr als fünf Kandidaten/Kandidatinnen statt. Bei vorlesungsbegleitender mündlicher Prüfung beträgt die Prüfungsdauer bei einer Zahl von bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen 12 Minuten pro Kandidat/Kandidatin, bei mehr als drei Kandidaten/Kandidatinnen 10 Minuten. Die nicht vorlesungsbegleitende mündliche Prüfung beträgt 20-25 Minuten pro Kandidat/Kandidatin. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird anschließend mitgeteilt.

(4) § 10 Absatz 3 bis 5 gelten für die schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 12 Prüfungsberechtigung

(1) Prüfer/Prüferinnen sind die Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/Hochschul- und Privatdozentinnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Sofern Professoren/Professorinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten/ Hochschul- und Privatdozentinnen nicht in genügender Zahl als Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen, kann die Prüfungsbefugnis durch Beschluss des Allgemeinen Prüfungsausschusses sowohl Lehrbeauftragten, die zum Richteramt befähigt sind, als auch wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen bzw. Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen übertragen werden, die die Erste juristische Prüfung abgelegt haben und Lehrerfahrung besitzen.

(3) Die Korrektur der schriftlichen Studienarbeit nimmt der Professor/die Professorin, der Hochschul- oder Privatdozent/die Hochschul- oder Privatdozentin vor, in dessen/deren Seminar die Studienarbeit angefertigt wurde.

(4) Erst- und Zweitkorrektur der Aufsichtsarbeit des zweiten Prüfungsabschnitts erfolgen grundsätzlich durch zwei Professoren/Professorinnen bzw. Hochschul- oder Privatdozenten/ Hochschul- oder Privatdozentinnen. Zweitkorrektor/Zweitkorrektorin kann anstelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin

auch ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte oder ein wissenschaftlicher Assistent/eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin sein.

(5) Nichtvorlesungsbegleitende mündliche Prüfungen des Schwerpunkts haben durch zwei Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen oder einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin und einen Lehrbeauf-tragten/eine Lehrbeauftragte zu erfolgen. Vorlesungsbegleitende Prüfungen sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin der Vorlesung vorzunehmen. § 12 Abs.2 gilt entsprechend. Die mündliche vorlesungs-begleitende Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abzunehmen, der/die die Erste juristische oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 13 Bewertung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Notenstufen und Punktzahlen erfolgt gemäß § 15 JA-PrO.

(2) Jeder der drei Prüfungsabschnitte wird bei Ermittlung der Gesamtnote der Universitätsprüfung zu einem Drittel gerechnet. Die Teilleistungen innerhalb des dritten Prüfungsabschnitts sind anteilig zu be-werten. Für die Festsetzung der Endnote gilt § 19 Absatz 3 JAPrO. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) erreicht wird.

(3) Weichen die Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte vonein-ander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer/Prüferinnen gehalten, ihre Bewertungen bis auf vier Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, bestimmt der/die Vorsit-zende des Allgemeinen Prüfungsausschusses einen Drittkorrektor/eine Drittkorrektorin, der/die die Note festsetzt.

(4) Eine nicht oder nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewert-et.

§ 14 Täuschungsversuch

Ein Täuschungsversuch, der zum eigenen oder fremden Vorteil erfolgt und auch in der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bestehen kann, führt zur Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“. In schweren Fällen kann der Ausschluss von dem betreffenden Prüfungsabschnitt, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss von der Universitätsprüfung ausgesprochen werden. Wird eine Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Prüfungsentscheidung auf-gehoben und die Universitätsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 15 Rücktritt

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur wegen Krankheit oder aus einem wichtigen, vom/von der Stu-dierenden nicht zu vertretenden Grunde zulässig. Der Antrag auf Rücktritt ist unverzüglich zu stellen; im Fall der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Der Antrag wird schriftlich beschieden.

(2) Die Genehmigung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht mehr bestanden wer-den kann.

(3) Hat sich ein Kandidat/eine Kandidatin in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, ist ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht zulässig.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 16 Wiederholung

(1) Die Universitätsprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn bei einer anderen juristischen Fakul-tät die Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäum-nis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertre-ten.

(2) Die Wiederholung der Universitätsprüfung erstreckt sich nur auf die nicht bestandenen Prüfungsab-schnitte.

§ 17 Zeugnis

- (1) Ist die Universitätsprüfung bestanden, erteilt der Dekan/die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Zeugnis über die erreichte Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Universitätsprüfung.
- (2) Das Ergebnis der Universitätsprüfung wird gemäß § 32 Absatz 2 JAPrO dem Landesjustizprüfungsamt mitgeteilt.
- (3) Nach Erteilung des Zeugnisses oder der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung besteht innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht, die Prüfungsakten einzusehen.

§ 18 Zuständige Organe

- (1) Für Entscheidungen in den Angelegenheiten der Universitätsprüfung ist der Allgemeine Prüfungsausschuss zuständig. Er wird aus den dem Promotionsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehörenden Mitgliedern gebildet.
- (2) Der Allgemeine Prüfungsausschuss wählt den Dekan/die Dekanin, den Studiendekan/die Studiendekanin oder ein sonstiges Mitglied der Fakultät zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden. Der Ausschuss kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende mit der Bildung einer Kommission zur Wahrnehmung der laufenden Prüfungsangelegenheiten beauftragen. In dringenden Fällen entscheidet der/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Änderungssatzungen:

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 48, S. 330–334)

Erste Änderungssatzung vom 31. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 51, S. 522–523):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 gilt erstmals für Studierende, die ihr Schwerpunkstudium im Sommersemester 2006 beginnen.

Zweite Änderungssatzung vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 56, S. 282):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 6. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 6, S. 6–7):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
Abweichend hiervon tritt die Änderung in § 4 Absatz 1 Nr. 8 erst zum 1. April 2008 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 24. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 28, S. 147):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juni 2009 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Fünfte Änderungssatzung vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 89, S. 638):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2010.

Sechste Änderungssatzung vom 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 30, S. 108–109):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.